

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1957

Berlin, den 27. Juni 1957

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 57	Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	209
7. 6. 57	Anordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	210
10. 6. 57	Anordnung über die Gründung des VEB Elektronische Rechenmaschinen.....	210
15. 6. 57	Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger.....».....	211
15. 6. 57	Anordnung Nr. 25 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Druckerzeugnissen — .....	212
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	212

### Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe.

Vom 4. Juni 1957

Zur Regelung des Verfahrens bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet: \*

#### § 1

(1) Für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne ist hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe zu den zentralen oder örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung das von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich.

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle volkseigenen Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie andere Betriebe, die Planaufgaben im Rahmen der Volkswirtschaftspläne durchzuführen haben und einem Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind.<sup>3</sup>

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für

1. Betriebsteile,
2. Betriebe, die in die Verwaltung oder in das Eigentum des Staates übergehen oder hieraus ausscheiden.

(4) Diese Anordnung findet nur bei Änderungen der Zuordnung zwischen Organen der staatlichen Verwaltung Anwendung. Das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung von Betrieben innerhalb des Bereiches eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder Rates des Bezirkes wird durch die Leiter der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung in eigener Verantwortung geregelt.

(5) Die Entscheidung über die Zuordnung von Betrieben mit staatlicher Beteiligung erfolgt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 657) und der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen. Für das Verfahren, das bei Änderungen der Zuordnung solcher Betriebe zu beachten ist, sind jedoch die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 2

(1) Für Änderungen der Zuordnung der Betriebe ist die schriftliche Zustimmung der Leiter der beteiligten Organe der staatlichen Verwaltung (Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und Vorsitzende der Räte der Bezirke) erforderlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Staatliche Plankommission.

(2) Änderungen der Zuordnung der Betriebe müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entschieden sein. Sie werden am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Änderungen der Zuordnung zu anderen Terminen sind unzulässig.

(3) Alle Änderungen der Zuordnung der Betriebe, die für das folgende Planjahr wirksam werden, müssen der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der